

Betr.: Freiwilliges Zurücktreten sowie Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Schuljahrgängen 1-10

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte der Schüler*innen der KGS Bad Lauterberg,

für alle Schüler*innen dieses Schuljahres ist das Lernen unter widrigen Bedingungen erfolgt. In der Regel werden wir als Schule die Lernrückstände, die dadurch entstanden sein können, pädagogisch im Blick haben. Bitte suchen Sie das Gespräch mit den Klassen- und evtl. auch den Fachlehrkräften, wenn sie gravierende Lerndefizite bei Ihrem Kind vermuten. Vergessen Sie aber bitte nicht, dass alle Schüler*innen von der Pandemie betroffen sind und wir als Schule auf zu erwartende allgemeine Lerndefizite reagieren müssen.

Sollten die Lernrückstände aber aufgrund der Corona-Pandemie ein erhebliches Maß übersteigen, hat das Niedersächsische Kultusministerium folgende Regelungen für **das Schulj. 2020/21** sowie für die **Schulj. 2021/22 bis 2023/24** getroffen:

1. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten im Einzelfall. Im Rahmen der Beratung berücksichtigt sie in besonderer Weise die individuellen (auch psychischen) Auswirkungen der Corona-Pandemie, die häuslichen Umstände und die Lern- und Lebensumstände. Nach wie vor ist zu prüfen, ob möglicherweise andere Ursachen als die pandemiebedingten Lernrückstände für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sind und **ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist**, um diesen Ursachen entgegenzuwirken.
2. Der Antrag für das **freiwillige Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021** muss **vor dem 1. Juni 2021** gestellt sein.
3. Über den Antrag wird in der Klassenkonferenz erst in der Zeugniskonferenz zum Schuljahresende entschieden. Das freiwillige Zurücktreten erfolgt dann zum neuen Schuljahr 2021/2022.
4. Für Schüler*innen der **Abschlussklassen der Schuljahrgänge 9 und 10** im Schulj. 2020/2021 muss der Antrag **vor dem 1. Mai 2021** gestellt sein. Die Klassenkonferenz entscheidet zeitnah über den Antrag. Die Schüler*innen, für die die Klassenkonferenz dem freiwilligen Zurücktreten zugestimmt hat, nehmen im Schulj. 2020/2021 ab dem Konferenzbeschluss zwar nicht mehr an den Abschlussprüfungen teil, aber die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens findet erst mit Ende des Schulj. 2020/2021 statt.

Der Präsenzunterricht endet für die Schüler*innen der Abschlussjahrgänge 9 und 10, die das Schuljahr auf Antrag **freiwillig wiederholen**, folglich erst am 21. Juli 2021.

5. Nichtanrechnung des freiwilligen Zurücktretens mit Auswirkungen auf die Schuljahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023
 - 5.1. Für das **Schulj. 2020/2021** wurden folgende Regelungen getroffen:
 - Ein freiwilliges Zurücktreten in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen ist auch ein zweites Mal zulässig.
 - Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist in diesem Schuljahr **ausnahmsweise** zulässig.
 - 5.2. Ein freiwilliges Zurücktreten ist auch im **Schulj. 2021/2022** ein zweites Mal möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2020/2021 erstmalig freiwillig zurückgetreten ist.
 - 5.3. Ein freiwilliges Zurücktreten im **Schulj. 2022/2023** ist auch möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schulj. 2020/2021 erstmalig zurückgetreten ist und im Schulj. 2022/2023 den nächsthöheren Schuljahrgang besucht.

6. Auf dem Zeugnis am Ende des Schulj. 2020/2021 wird unter Bemerkungen Folgendes vermerkt:
[Name der Schülerin /des Schülers] wiederholt den xx. Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022 freiwillig.
7. Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe mit Auswirkungen auf die Schulj. 2020/2021 bis 2023/2024
 - 7.1. Schüler*innen des 9. oder 10. Schuljahrgangs, die **am Ende des Schulj. 2020/2021** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können den 9. oder 10. Schuljahrgang im Schulj. 2021/2022 noch einmal wiederholen, auch wenn sie den jeweiligen Schuljahrgang im Schulj. 2020/2021 bereits wiederholt haben. Das Wiederholen des 9. oder 10. Schuljahrgangs des Schulj. 2019/2020 im Schulj. 2020/2021 bleibt somit unberücksichtigt.
 - 7.2. Schülerinnen und Schüler des 9. oder 10. Schuljahrgangs, die **am Ende des Schulj. 2021/2022** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können den 9. oder 10. Schuljahrgang im Schulj. 2022/2023 noch einmal wiederholen, auch wenn sie den jeweiligen Schuljahrgang im Schulj. 2021/2022 bereits erstmalig wiederholt haben. Das Wiederholen des 9. oder 10. Schuljahrgangs des Schulj. 2020/2021 im Schuljahr 2021/2022 bleibt somit unberücksichtigt.
 - 7.3. Schüler*innen des 9. oder 10. Schuljahrgangs, die **am Ende des Schulj. 2020/2021** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können auch dann den Schuljahrgang 9 oder 10 im Schulj. 2021/2022 wiederholen, wenn sie den vorhergehenden Schuljahrgang, also den 8. oder 9. Schuljahrgang, bereits wiederholt haben; einer Zulassung dieser Ausnahme durch Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es dafür am Ende des Schulj. 2020/2021 nicht.
 - 7.4. Schülerinnen und Schüler des 9. oder 10. Schuljahrgangs, die **am Ende des Schulj. 2021/2022** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können auch dann den Schuljahrgang 9 oder 10 im Schulj. 2022/23 wiederholen, wenn sie den vorhergehenden Schuljahrgang, also den 8. oder 9. Schuljahrgang, bereits im Schulj. 2020/2021 wiederholt haben; einer Zulassung dieser Ausnahme durch Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es dafür am Ende des Schulj. 2021/2022 nicht. Das Wiederholen des 8. oder 9. Schuljahrgangs des Schulj. 2020/2021 im Schulj. 2021/2022 bleibt somit unberücksichtigt.
 - 7.5. Schüler*innen des 9. Schuljahrgangs, die **am Ende der Schulj. 2022/2023** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können auch dann den Schuljahrgang 9 im Schulj. 2023/2024 wiederholen, wenn sie den vorhergehenden Schuljahrgang, also den 8. Schuljahrgang, im Schulj. 2021/2022 bereits wiederholt haben; einer Zulassung dieser Ausnahme durch Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es dafür am Ende des Schuljahres 2022/2023 nicht. Das Wiederholen des 8. Schuljahrgangs des Schulj. 2020/2021 im Schulj. 2021/2022 bleibt somit unberücksichtigt.
8. Schlussbestimmungen
 - 8.1. Für Schüler*innen, die im Schulj. 2020/2021 auf Beschluss der Klassenkonferenz bereits vor In-Kraft-Treten dieses Erlasses freiwillig zurückgetreten sind, sind nur die Regelungen der Nrn. 5 und 7 dieses Erlasses anzuwenden.
 - 8.2. Der Erlass tritt am 23.03.2021 in Kraft.

Bei Fragen und zu Beratungszwecken stehen wir Ihnen als Schulzweigleitung gerne zur Verfügung.